

DEUTSCHES REICH



AUSGEBEN AM
17. MÄRZ 1943

REICHSPATENTAMT
PATENT-SCHRIFT

№ 732 244

KLASSE 21a¹ GRUPPE 11 01

H 162765 VIII a/21 a¹



Gebhard Ege in Berlin-Halensee



ist als Erfinder genannt worden.

Dr.-Ing. Rudolf Hell in Berlin-Dahlem

Schreibspindel zur bildpunktweisen Aufzeichnung

Zusatz zum Patent 732 243

Patentiert im Deutschen Reich vom 23. Juli 1940 an

Das Hauptpatent hat angefangen am 8. August 1939

Patenterteilung bekanntgemacht am 28. Januar 1943

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Juli 1940 ist die Erklärung abgegeben worden, daß sich der Schutz auf das Protektorat Böhmen und Mähren erstrecken soll.

Gegenstand des vorliegenden Zusatzpatents ist eine Schreibspindel gemäß Patent 732 243 zur bildpunktweisen Aufzeichnung von Schrift-, Morse- oder anderen Zeichen, bei der der
5 Abstand zwischen zwei gleichzeitig abtastenden Spindelpunkten größer als die Länge einer Abtastlinie für ein Zeichen ist.
Wird die Spindel nicht aus mehreren Teilen zusammengesetzt, so beträgt der Abstand zwischen zwei gleichzeitig abtastenden Bildpunkten bei den im Hauptpatent dargestellten Spindeln ein ganzzahliges Vielfaches der Länge einer Abtastlinie. Dieser Abstand ist im Verhältnis zur Schrifthöhe für manche
10 Zwecke zu groß, z. B. wenn es sich um die Mehrfachaufzeichnung derselben Zeichen oder die Aufzeichnung verschiedener Zeichen

untereinander auf demselben Streifen bei gegebener Streifenbreite handelt.

Gemäß dem vorliegenden Zusatz beträgt 20 der Abstand zwischen zwei gleichzeitig abtastenden Spindelpunkten weniger als das ganzzahlige Vielfache der Länge einer Abtastlinie, wenn eine Spindel verwendet wird, die zweieinhalb Abtastlinien lang ist und eine
25 gerade Zahl von gegeneinander versetzten Gängen hat und diese Gänge abwechselnd ausgespart sind. Die ungeradzahlig Gänge bleiben für die Länge einer Abtastlinie stehen und werden dann für die einein-
30 halbfache Länge einer Abtastlinie ausgespart, während die geradzahlig Gänge für die eineinhalbfache Länge ausgespart sind und dann für die Länge einer Abtastlinie stehen-

bleiben. Die Gänge der Spindel können um 180° oder 90° gegeneinander versetzt sein, wie an Hand der Abbildungen erläutert wird.

In den Abbildungen sind die Spindel und ihre Abwicklung (jeweils darüber) schematisch dargestellt, wobei die dünnen Linien in der Abwicklung die erfindungsgemäß auszusparenden Gangteile andeuten.

In der Abb. 1 sind die Gänge 1 und 2 einer zweigängigen Spindel um 180° , in der Abb. 2 die Gänge 1, 2, 3 und 4 einer viergängigen Spindel um 90° versetzt und abwechselnd für die eineinhalbfache Länge einer Abtastlinie 5 ausgespart. Der Gang 1 bleibt dabei für die Länge der Abtastlinie 5 stehen und ist dann ausgespart, während der Gang 2 zunächst für die eineinhalbfache Länge der Abtastlinie ausgespart ist und dann stehenbleibt. In der Abb. 2 bleibt auf diese Weise mit dem Gang 1 der Gang 3 stehen, während der Gang 2 mit dem Gang 4 ausgespart sind.

In beiden Fällen entsteht so zwischen den untereinander aufgezeichneten Schriftzeichen ein Zwischenraum von einer halben Abtastlinie.

Die Spindel (Abb. 1) macht während der Abtastlinie 5 eine Umdrehung, die Spindel (Abb. 2) eine halbe Umdrehung.

Die Aufzeichnung kann auf einem perforierten Streifen 6 erfolgen, so daß die unter-

einanderliegenden Aufzeichnungen getrennt weiterverwendet werden können.

Die erfindungsgemäße Anordnung kann auch für Spindeln zur gleichzeitigen Aufzeichnung von mehr als zwei Zeichenreihen verwendet werden.

PATENTANSPRÜCHE:

1. Schreibspindel zur bildpunktweisen Aufzeichnung gemäß Patent 732 243 mit mehreren gleichzeitig abtastenden Punkten, deren Abstand größer ist als die Länge einer Abtastlinie für ein Zeichen, dadurch gekennzeichnet, daß aus einer Spindel, die zweieinhalb Abtastlinien lang ist und eine gerade Zahl gegeneinander versetzter Gänge hat, die ungeradzahligem Gänge (1, 3) für die Länge einer Abtastlinie stehenbleiben und dann für die eineinhalbfache Länge einer Abtastlinie ausgespart sind, während die geradzahligem Gänge (2, 4) für die eineinhalbfache Länge ausgespart sind und dann für die Länge einer Abtastlinie stehenbleiben.

2. Anordnung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Gänge (1, 2) einer zweigängigen Spindel (Abb. 1) um 180° und die Gänge (1, 2, 3, 4) einer viergängigen Spindel (Abb. 2) um 90° versetzt sind.

Hierzu 1 Blatt Zeichnungen

Abb. 1

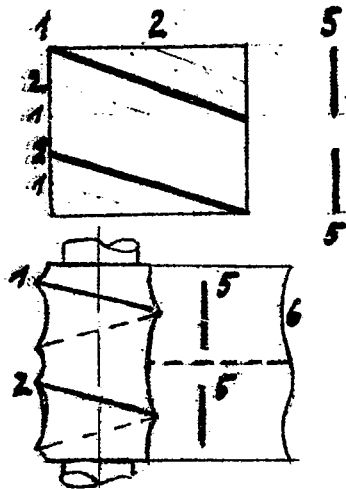


Abb. 2

